



## REISEN MIT ANSCHLUSSVERBINDUNGEN: IHRE NEUEN RECHTE

Wenn Ihre Reise eine oder mehrere Anschlussverbindung(en) umfasst, können Ihre Fahrscheine als ein und derselbe Beförderungsvertrag gelten, als so genannte „Durchgangfahrkarten“. Wie erfahren Sie, ob dies für Sie zutrifft?



Ihre Reise muss eine oder mehrere Anschlussverbindung(en) umfassen.



Sie haben die Reise mit Anschlussverbindungen in einem einzigen Zahlungsvorgang erworben.



Die Anschlussverbindungen Ihrer Reise vom Abgangs- bis zum Zielort wurden von Ihrem Fahrscheinverkäufer vorgeschlagen und halten die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen definierten Mindest- und Höchstzeiten ein.



Die erlittene Verspätung wurde durch mindestens eine der auf dem Fahrschein angegebenen Anschlussverbindungen verursacht.



Ihre Reisen mit Anschlussverbindung müssen folgende Verbindungen betreffen (1): TGV InOui, OUIGO, Intercités, TER (2) und die Binnenverkehrsstrecken Frankreich, Frankreich-Schweiz (Lyria) sowie die von der SNCF mit betriebenen Strecken Brüssel-Frankreich.



Ihre Reise erfolgt in Frankreich oder auf den Strecken Paris-Luxemburg, Paris-Freiburg, Paris-Barcelona, Paris-Mailand.

Wenn Sie diese 6 Bedingungen erfüllen, gelten die Fahrscheine der Anschlussverbindungen als einziger, durchgehender Beförderungsvertrag, mit dem Sie im Fall einer Verspätung über 60 Minuten am Zielort Anrecht auf Geltendmachung und Entschädigung haben. Mehr über Ihre Rechte erfahren Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Rubrik „Durchgangfahrkarten“ auf [www.sncf.com](http://www.sncf.com). Wenn Sie diese 6 Bedingungen nicht erfüllen, gelten Ihre Anschlussfahrtscheine als separate Beförderungsverträge und bieten nicht die Garantien der „Durchgangfahrkarten“. Alle Ansprüche müssen innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Reise geltend gemacht werden.

(1) Anschlussfahrtscheine für Thalys und Eurostar gelten als „Durchgangfahrkarten“.

(2) Die Entschädigungsregeln gelten bis zum 31.12.2024 nicht für den TER.